

# Statuten Verein Colearning.org

---

19.04.2023

## Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Colearning.org" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## Ziel und Zweck

Art. 2 Wir schaffen gesellige Orte des Lernens mitten im Leben.  
Es sind Orte der Begegnung, der Generationen und der Vielfalt.  
Es sind Freiräume, in denen Menschen aufblühen.  
Wir gestalten die Welt und machen unsere Erfahrungen sichtbar.  
Und so lernen Menschen von Menschen, beiläufig, spielend und voller Freude.

## Gebundenes Vermögen

Art. 3 Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder oder die Ausschüttung von Gewinnen ist ausgeschlossen. Gewinne dienen dem Vereinszweck. Sie werden reinvestiert, zurückgelegt oder gespendet. Diese Bestimmung kann weder aufgehoben noch abgeändert werden.

## Entschädigung

Art. 4 Für die Erreichung der Vereinsziele können Personen gegen eine angemessene Entschädigung angestellt oder beauftragt werden.

## Mittel

Art. 5 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Darlehen
- Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Das gewählte Preismodell kann unterschiedliche Beitragshöhen beinhalten. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

# Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihr Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Art. 7 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Art. 9 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

## Organe

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## Vereinsversammlung

Art. 11 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann einen Vorstand mit Kollektivleitung oder mit einem Präsidenten wählen.
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festlegung der Mitgliedschaftsarten und Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12 Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie kann physisch oder nach Entscheid des Vorstandes auch schriftlich, via E-Mail, mit Videokonferenz oder elektronischen Plattformen stattfinden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung über die definitiven Traktanden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Soziokratie ist ein Organisationsmodell, das die Gleichwertigkeit aller Beteiligten in Entscheidungsfindungsprozessen ermöglicht. In soziokratischen Gremien werden richtungsweisende Fragen und Grundsätze nach dem Konsentprinzip entschieden. Ziel von Konsententscheiden ist es, eine Lösung zu finden, gegen die keine schwerwiegenden Einwände mehr bestehen, eine Lösung mit der alle leben können.

Kann kein Konsent erreicht werden, wird der Beschluss auf die nächste Vereinsversammlung vertagt. Kann an der nächsten Versammlung über diesen Beschluss immer noch kein Konsent erreicht werden, so kann der Beschluss mit dem einfachen Mehr gefasst werden. Bei Stimmengleichheit fällt die älteste Person den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

# Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Er konstituiert sich selbst. Hat der Vorstand anstelle der Kollektivleitung ein Präsidium, so wird der Präsident durch die Vereinsversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 15 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsstelle bestellen. Die Mitglieder der Geschäftsstelle brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Ihre Zusammensetzung, Honorierung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand geregelt.

Art. 16 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 17 Alltägliche und kleinere Entscheide fasst der Vorstand im Beratungsprozess (konsultativer Einzelentscheid). Beim Beratungsprozess muss die Person, welche eine Entscheidung fällen will, betroffene Kolleg\*innen sowie Experten um Rat fragen. Nachdem die Person sich offen die Ratschläge angehört hat, fällt diese selbstständig den Entscheid und kommuniziert diesen transparent.

Grössere Entscheide fasst der Vorstand durch soziokratischen Konsent.

Kann kein Konsent erreicht werden, wird der Beschluss auf die nächste Vorstandssitzung vertagt. Kann an der nächsten Versammlung über diesen Beschluss immer noch kein Konsent erreicht werden, so kann der Beschluss mit dem einfachen Mehr gefasst werden. Bei Stimmengleichheit fällt die älteste Person den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig.

## Revisionsstelle

Art. 18 Die Vereinsversammlung wählt Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Zeichnungsberechtigung

Art. 19 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

## Haftung

Art. 20 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Auflösung

Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen gemeinnützigen Organisationen zugewendet, welche einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Inkrafttreten

Art. 22 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.04.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 19.04.2023

---

Marco Jakob  
(Vorstandsmitglied)

---

Fredi Zumbrunn  
(Vorstandsmitglied)